



Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und Lagebericht

PRÜFUNGSBERICHT

Zentralstelle für die Wiedergabe von
Fernsehsendungen (ZWF)
– Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –
Bonn

KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	1
2	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
3	Grundsätzliche Feststellungen	7
4	Durchführung der Prüfung	8
4.1	Gegenstand der Prüfung	8
4.2	Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	9
5	Feststellungen zur Rechnungslegung	10
5.1	Buchführung und zugehörige Unterlagen	10
5.2	Jahresabschluss	10
5.3	Lagebericht	10
6	Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
7	Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags nach § 57 Abs. 2 VGG	12
8	Schlussbemerkungen	13

Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch genau ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten können.

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und Lagebericht	1
Bilanz zum 31. Dezember 2019	1.1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019	1.2
Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019	1.3
Anhang für das Geschäftsjahr 2019	1.4
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019	1.5
Wirtschaftliche Grundlagen	2
Gesellschaftsrechtliche Grundlagen	3
Kabelweiterleitungsvergütungen 2019 – Verteilung und Abrechnung	4
Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019	5
Allgemeine Auftragsbedingungen	6

Abkürzungsverzeichnis

AGICOA	AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH, München; Association For The International Collective Management Of Audiovisual Works
DEHOGA	Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V., Berlin
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Berlin-München
GÜFA	Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf
GWFF	Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH, München
UrhG	Urheberrechtsgesetz
VFF	Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernseh- produzenten mbH, München
VG BILD-KUNST	Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Bonn, Sitz Frankfurt am Main
VGG	Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesell- schaften (Verwertungsgesellschaftengesetz)
VGf	Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Film- werken mbH, München
ZWF	Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendun- gen (ZWF) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, Bonn

An die Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF)
– Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, Bonn

1 Prüfungsauftrag

Die Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Frankfurt am Main, als geschäftsführende Gesellschafterin der

Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF)
– Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, Bonn,
– im Folgenden auch kurz „ZWF“ oder „Gesellschaft“ genannt –

hat uns den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht zu prüfen.

Die Abschlussprüfung ist nach § 57 Abs. 1 VGG gesetzlich vorgeschrieben. Danach hat die Gesellschaft einen Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Auftragsgemäß erstreckt sich die Prüfung gemäß § 57 Abs. 2 VGG weiterhin darauf, ob die

- Pflichten nach den §§ 24 und 28 Abs. 4 VGG eingehalten wurden,
- die Wertansätze und die Zuordnung der Konten unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind sowie
- bei der Anlage der Einnahmen aus Rechten die Anlagerichtlinie (§ 25 Abs. 1 Satz 2 VGG) beachtet worden ist.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses wurden wir beauftragt, weitergehende, gesetzlich nicht geforderte Aufgliederungen und Erläuterungen zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses abzugeben. Wir haben diese ergänzenden Aufgliederungen und Erläuterungen in der Anlage 5 dieses Prüfungsberichtes dargestellt.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 6 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Als Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF)
– Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, Bonn

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, Bonn – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts – für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaften-gesetz – VGG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt und in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, den 6. April 2020

KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Duschl
Wirtschaftsprüfer

gez. Patzwaldt
Wirtschaftsprüfer



3 Grundsätzliche Feststellungen

Folgende Kernaussagen des Lageberichts sind aus unserer Sicht hervorzuheben:

- Im Jahr 2019 wurden Erträge von insgesamt TEUR 8.218 (i. Vj. TEUR 7.535 netto) erzielt.
- Die ZWF verfügt nicht über eigenes Personal, alle operativen Dienstleistungen werden von der VG BILD-KUNST erbracht. Dafür sind insgesamt TEUR 205 netto (i. Vj. TEUR 188 netto) Aufwendungen angefallen.
- Die Gesellschaft geht von steigenden Erträgen aus. Dabei wird zugrunde gelegt, dass die Anzahl der abgerechneten Hotel- und Patientenzimmer konstant bleibt, der Tarifsatz für Hotels ab dem 1. Januar 2020 angehoben wurde sowie die neuen Tarifparameter der „Bettenvergütung“ nach dem Gesamtvertrag mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft erst in 2020 richtig zum Tragen kommen werden.
- Aufgrund der Abhängigkeit der Geschäftsführervergütung von den erwirtschafteten Erträgen wird seitens der Geschäftsführung auch mit steigenden Aufwendungen gerechnet.
- Insgesamt wird von der Geschäftsführung ein verbesserter Überschuss aus dem Inkasso zur Verteilung an die Gesellschafter erwartet.

Wir stellen aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse fest, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Zu den wirtschaftlichen und gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der Gesellschaft verweisen wir auf die Anlagen 2 und 3.

4 Durchführung der Prüfung

4.1 Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts – für das zum 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr geprüft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der Gesellschaft oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Prüfung erstreckte sich ferner gemäß § 57 Abs. 2 VGG darauf, ob

- die Pflichten nach den §§ 24 und 28 Abs. 4 VGG eingehalten wurden,
- die Wertansätze und die Zuordnung der Konten unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind, sowie
- bei der Anlage der Einnahmen aus den Rechten die Anlagerichtlinie (§ 25 Abs. 1 Satz 2 VGG) beachtet worden ist.

4.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens haben wir bereits im Abschnitt Wiedergabe des Bestätigungsvermerks (vgl. Abschnitt 2 in diesem Bericht) dargestellt. Zusätzlich geben wir folgende Informationen zu unserem Prüfungsansatz und unserer Prüfungsdurchführung:

Ausgangspunkt für unsere Prüfungsplanung war das Verständnis für das Geschäft unseres Mandanten sowie die Einschätzung der unternehmensspezifischen Risiken sowie der rechnungslegungsrelevanten Prozesse und Kontrollen der Gesellschaft. Wir haben unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitsgrundsatzes die Auswirkungen auf den Jahresabschluss und Lagebericht beurteilt und als Ergebnis folgende Schwerpunkte unserer Prüfung festgelegt:

- Vollständigkeit der Erlöse aus der Wahrnehmung von Urheberrechten nach § 20b und § 22 UrhG,
- Verteilung und Abrechnung der Vergütungserlöse.

Das interne Kontrollsystem der Gesellschaft ist in seinem Umfang an die geringe Anzahl und Komplexität der Geschäftsvorfälle angepasst. Wir haben uns ausreichende Kenntnisse über die Abwicklung dieser Geschäftsvorfälle und über den Umgang der Unternehmensleitung mit den Geschäftsrisiken verschafft.

Unsere Prüfungshandlungen umfassten im Wesentlichen stichprobenweise Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungen von Abschlussposten sowie die Beurteilung des Lageberichts.

Abschließend haben wir eine Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse sowie des Jahresabschlusses und Lageberichts vorgenommen. Aufgrund dieser Gesamtbeurteilung bildeten wir unser Prüfungsurteil, den Bestätigungsvermerk. Dieser ist neben dem Prüfungsbericht Bestandteil unserer Berichterstattung über die durchgeführte Prüfung.

Die Geschäftsführung obliegt der VG BILD-KUNST.

Bei der Planung und Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir auch § 57 Abs. 2 VGG beachtet, um beurteilen zu können, ob die Vorschriften der §§ 24, 25 Abs. 1 und 28 Abs. 4 VGG in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 7.

Wir haben die Prüfung in den Monaten Februar bis April 2020 bis zum 6. April 2020 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

5 Feststellungen zur Rechnungslegung

5.1 Buchführung und zugehörige Unterlagen

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von der Gesellschaft getroffenen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

5.2 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen der Gesellschaft entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die deutschen gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und die Kapitalflussrechnung sind entsprechend § 57 Abs. 1 VGG unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

5.3 Lagebericht

Der Lagebericht der gesetzlichen Vertreter entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen gesetzlichen Vorschriften.

6 Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

7 Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags nach § 57 Abs. 2 VGG

Auftragsgemäß berichten wir im Folgenden über die gemäß § 57 Abs. 2 VGG beauftragten Prüfungserweiterungen und durchgeführten Prüfungshandlungen zu den Bereichen:

- Prüfung der Erfüllung der Pflichten nach den §§ 24 und 28 Abs. 4 VGG
- Prüfung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind
- Prüfung, ob bei der Anlage der Einnahmen aus den Rechten die Anlagerichtlinie beachtet worden ist (§ 25 Abs. 1 Satz 2 VGG)

Wir haben unsere Prüfung unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die o. g. Anforderungen im Wesentlichen erfüllt worden sind.

Unsere Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

8 Schlussbemerkungen

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards 450 n. F. erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 2 wiedergegeben.

München, den 6. April 2020

KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Duschl
Wirtschaftsprüfer



Patzwaldt
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlage 1
Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2019
und Lagebericht

1.1 Bilanz

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung

1.3 Kapitalflussrechnung

1.4 Anhang

1.5 Lagebericht

Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, Bonn

Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktiva

	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR
Umlaufvermögen		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	3.465.843,56	2.714.878,74
	<u>3.465.843,56</u>	<u>2.714.878,74</u>

Passiva

	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR
Fremdkapital		
Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	3.369.480,17	2.639.394,96
2. Sonstige Verbindlichkeiten	96.363,39	75.483,78
	3.465.843,56	2.714.878,74

Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, Bonn

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	2019	2018
	EUR	EUR
1. Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach § 20b und § 22 UrhG	8.218.149,36	7.535.400,24
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	205.453,73	188.385,01
3. Überschüsse aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach § 20b und § 22 UrhG	8.012.695,63	7.347.015,23
4. Verteilung an Gesellschafter	-8.012.695,63	-7.347.015,23
5. Jahresergebnis	0,00	0,00

Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, Bonn

Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	2019	2018
	TEUR	TEUR
Jahresergebnis	0	0
Zunahme (i. Vj. Abnahme) der Forderungen und sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-751	294
Zunahme (i. Vj. Abnahme) der Verbindlichkeiten sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	751	-294
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	0	0
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	0	0
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	0	0
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	0	0
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	0	0
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	0	0

Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, Bonn

Anhang für das Geschäftsjahr 2019

I. Allgemeine Angaben und Erläuterungen

Die ZWF ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts verschiedener deutscher Verwertungsgesellschaften. Sie ist nicht selbst Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG), unterliegt jedoch als abhängige Verwertungseinrichtung im Sinne des § 3 VGG den insofern auf sie anwendbaren Bestimmungen des VGG und untersteht insoweit gemäß § 90 VGG der behördlichen Aufsicht durch das Deutsche Patent und Markenamt, München.

Die ZWF erstellt ihren Jahresabschluss nach den Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) unter Beachtung der Regelungen des § 57 Abs. 1 Satz 1 VGG.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Forderungen, sonstigen Vermögensgegenstände und Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert ausgewiesen. Die Forderungen enthalten keine erkennbaren Ausfallrisiken.

Die Verbindlichkeiten sind zu Erfüllungsbeträgen angesetzt.

III. Erläuterungen der Bilanz

Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten sind wie im Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig.

Eigenkapital ist nicht vorhanden. Die zur Wahrnehmung eingebrachten Rechte und Vergütungsansprüche gemäß § 20b und § 22 UrhG wurden ohne Gewährung von Gesellschaftsrechten eingebracht.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern in Höhe von TEUR 96 (i. Vj. TEUR 75).

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die ausgewiesenen Erträge ergaben sich aus den Abrechnungen der mit dem Inkasso beauftragten GEMA für das Jahr 2019 für Ansprüche nach § 20b und § 22 UrhG (Kabelweiterleitung von audiovisuellen Werken in Fernsehprogrammen und öffentliche Wiedergabe von Funksendungen).

Die Erträge entfallen entsprechend den Gesellschafterbeschlüssen vom 24. Januar 2017 und vom 24./25. Juli/1. August 2017 wie folgt auf die Gesellschafter:

	%
AGICOA/GWFF	69,28
VG BILD-KUNST	15,78
VG F	9,83
VFF	5,11
GÜFA	0,00
	100,00

Dieser Verteilungsplan wurde mit Rückwirkung zum 1. Januar 2016 beschlossen. Die GÜFA erhält hiernach ein jährliches Fixum in Höhe von EUR 35.000,00 netto, womit ihre anteilige Erlös-beteiligung abgegolten wird.

V. Sonstige Angaben

Geschäftsführung

Die Geschäfte werden vom geschäftsführenden Gesellschafter VG BILD-KUNST gegen Geschäftsbesorgungsvergütungen abgewickelt.

Gesellschafter

Gesellschafter der ZWF sind die Verwertungsgesellschaften:

- AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH, München
- GÜFA (Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH), Düsseldorf
- GWFF (Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH), München
- VFF (Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten), München
- VG Bild-Kunst (Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst), Frankfurt am Main
- VGF (Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH), München.

Prüfungshonorar

Die für Dienstleistungen des Abschlussprüfers KPMG Bayrische Treuhandgesellschaft AG im Geschäftsjahr angefallenen Aufwendungen betragen TEUR 4 (i. Vj. TEUR 3) und betrafen ausschließlich Leistungen für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Transparenzberichts.

Wichtige Ereignisse nach Schluss des Geschäftsjahres

Vorgänge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ZWF von besonderer Bedeutung gewesen wären, sind nach Schluss des Geschäftsjahres bis zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung nicht eingetreten.

Bonn, den 6. April 2020

Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST
(geschäftsführender Gesellschafter)

Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, Bonn

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019

A. Grundlagen der Gesellschaft

Die Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF oder „Gesellschaft“) ist ein Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Zweck der Gesellschaft ist es, für ihre Gesellschafter die Rechte der öffentlichen Wiedergabe von Funksendungen gemäß § 22 Urheberrechtsgesetz (UrhG) sowie der Kabelweiterleitung gemäß § 20b UrhG wahrzunehmen, soweit die Fernsehprogramme von dem Betreiber einer Verteileranlage über diese den Empfängern zeitlich, vollständig und unverändert weitergeleitet werden (z. B. Hotelfernsehanlagen, Krankenhäuser, Senioreneinrichtungen).

Die ZWF ist nicht selbst Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG), unterliegt jedoch als abhängige Verwertungseinrichtung im Sinne des § 3 VGG den insofern auf sie anwendbaren Bestimmungen des VGG und untersteht insoweit gemäß § 90 VGG der behördlichen Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt, München.

B. Wirtschaftsbericht

1. Ertragslage

Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten erhält die ZWF vornehmlich aufgrund von Gesamtverträgen, die die ZWF mit Nutzervereinigungen gemäß § 35 VGG geschlossen hat. Mitglieder der Nutzervereinigungen können auf Basis dieser Gesamtverträge Einzelverträge abschließen. Aufgrund der sich daraus ergebenden Verwaltungsvereinfachung erhalten sie dafür einen Gesamtvertragsrabatt auf die vereinbarte Vergütung in Höhe von derzeit 20 %. In den folgenden Nutzungsbereichen bestanden im Jahr 2019 Gesamtverträge:

Beherbergungsbetriebe

Es besteht ein Gesamtvertrag mit dem Bundesverband der Musikveranstalter e.V. c/o DEHOGA, der am 17. Dezember 2014/21. Januar 2015 geschlossen wurde. Er schließt an den Gesamtvertrag vom 20. Oktober 2010/27. Dezember 2010 für den Nutzungszeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2014 an.

Der Gesamtvertrag regelt die Abgeltung von Nutzungen ab dem 1. Januar 2015 in Hotels, Gasthöfen, Pensionen und anderen Beherbergungsbetrieben. Die Vergütung betrug hiernach für das Jahr 2015 je Gastzimmer EUR 5,65 netto und wird seit dem 1. Januar 2016 entsprechend der Entwicklung des einschlägigen Tarifs der GEMA (derzeit WR-S 1) angepasst. Im Jahr 2019 betrug der Jahres-Vergütungsbetrag je Gastzimmer daher EUR 7,20 netto.

Der Gesamtvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen worden und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich gekündigt werden. Mangels Kündigung läuft er derzeit bis zum 31. Dezember 2020.

Krankenhäuser/Rehabilitationseinrichtungen:

Die Gesamtverträge mit der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) vom 5. September 2011 sowie mit dem Bundesverband Deutscher Privatkliniken e.V. (BDPK) vom 18. Januar 2014 galten für das Geschäftsjahr fort, wurden von der ZWF jedoch mit Wirkung zum 31. Dezember 2019 gekündigt. Beide Verträge regelten die Abgeltung von Nutzungen in Patientenzimmern, in denen Empfangsgeräte bereitgestellt werden. Der Jahres-Vergütungsbetrag betrug hiernach für das Jahr 2019 entsprechend der Entwicklung des einschlägigen Tarifs der GEMA (derzeit WR-S 2) je Patientenzimmer EUR 5,54 netto.

Im Geschäftsjahr schloss die ZWF mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) am 18./27. Juni 2019 rückwirkend zum 1. Januar 2017 einen neuen Gesamtvertrag ab. Der Gesamtvertrag kann erstmals zum 31. Dezember 2023 gekündigt werden. Er sieht mit Wirkung ab dem 1. Januar 2019 differenzierende Jahres-Vergütungsbeträge vor:

- einen Vergütungsbetrag in Höhe von EUR 3,92 netto je Bett, soweit dort ein Gerät zum individuellen Empfang bereitgestellt oder hierfür ein Gerät vorgehalten wird,

- mindestens aber einen Vergütungsbetrag in Höhe von EUR 5,88 netto je Patientenzimmer, in dem zumindest ein Empfangsgerät bereitgestellt wird.

Daneben hat die ZWF für Nutzer, die keinem Gesamtvertrag unterliegen, einen Tarif aufgestellt. Für das Jahr 2019 galten folgende Tarifsätze; diese weisen keinen Gesamtvertragsrabatt aus:

	Jahres- Vergütungs- betrag (netto)
	EUR
Hotels, Gasthöfen, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe: je Zimmer	8,99
Krankenhäuser, Pflegeanstalten und Rehabilitationseinrichtungen:	
je Bett, soweit dort ein Gerät zum individuellen Empfang bereitgestellt oder hierfür ein Gerät vorgehalten wird:	4,90
mindestens aber je Patientenzimmer, in dem zumindest ein Empfangsgerät bereitgestellt wird:	7,35
Senioreneinrichtungen: je Zimmer	
mit Empfangsgerät	6,52
ohne Empfangsgerät	3,39
Haftanstalten	
je 40 Anschlüsse	246,75
je weitere 10 Anschlüsse	30,45

Die ZWF betreibt das Inkasso bei den Nutzern nicht selbst, sondern hat hierfür mit der GEMA am 6. April/12. Mai 2005, ergänzt am 21. November 2011, 6./23. März 2015 und 8./22. Dezember 2015, eine Inkassovereinbarung geschlossen.

Im Jahr 2019 wurden Erträge von insgesamt TEUR 8.218 netto (i. Vj. TEUR 7.535 netto) erzielt.

Die ZWF verfügt nicht über eigenes Personal, alle operativen Dienstleistungen werden von der VG BILD-KUNST erbracht. Dafür sind insgesamt TEUR 205 netto (i. Vj. TEUR 188 netto) Aufwendungen angefallen.

2. Vermögenslage

Die Vermögenslage der ZWF besteht vor allem aus den Forderungen aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten (TEUR 3.466; i. Vj. TEUR 2.715).

Auf der Passivseite werden vor allem die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten (TEUR 3.369; i. Vj. TEUR 2.639) ausgewiesen.

3. Finanzlage

Die Finanzlage ist unverändert stabil. Einnahmen werden in der Regel umgehend nach Eingang an die Gesellschafter verteilt und ausgezahlt. Sofern die Auszahlung nicht möglich ist, werden Geldbeträge auf Festgeldkonten bzw. auf das laufende Konto angelegt. Finanzmittelbestände zum Geschäftsjahresende resultieren überwiegend aus zeitlichen Abgrenzungen. Verpflichtungen gegenüber Kreditinstituten bestehen weiterhin nicht.

Die Gesellschaft ist jederzeit in der Lage, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

C. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

1. Chancen und Risiken

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. hat bereits im Jahr 2018 den Abschluss eines Gesamtvertrages mit der ZWF abgelehnt. Die GEMA hat daher in Umsetzung ihres Inkassomandats im letzten Quartal des Geschäftsjahres begonnen, bei Senioreneinrichtungen die tarifliche Vergütung für die ZWF geltend zu machen.

Mit Abschluss des Gesamtvertrages mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft ist das Inkasso in diesem Bereich für die nächsten Jahre sichergestellt, da die ZWF hierdurch eine weitgehend rechtssichere Stellung gegenüber den Krankenhäusern erlangen konnte.

Es wird davon ausgegangen, dass sich an den Rechtsgrundlagen nichts ändern wird, welche die Nutzung von Kabelweisersenderechten gemäß § 20b UrhG durch Beherbergungsbetriebe, Krankenhäuser und vergleichbare Einrichtungen sowie durch Senioreneinrichtungen betreffen. Dabei wird auch in Zukunft die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Auslegung des Begriffs der öffentlichen Wiedergabe nach Maßgabe der einschlägigen EU-Richtlinien und die Abbildung dieser Rechtsprechung durch nationale Gerichte zu berücksichtigen sein. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat zuletzt mit Urteil vom 11. Januar 2018 (Az. I ZR 85/17) entschieden, dass die Kabelweiterleitung von Rundfunksignalen in 49 Patientenzimmer eines Krankenhauses einer Vergütungspflicht unterfällt.

2. Prognose für das Geschäftsjahr 2020

Die Gesellschaft geht von steigenden Erträgen aus. Dabei wird zugrunde gelegt, dass die Anzahl der abgerechneten Hotel- und Patientenzimmer konstant bleibt, der Tarifsatz für Hotels ab dem 1. Januar 2020 angehoben wurde sowie die neuen Tarifparameter der „Bettenvergütung“ nach dem Gesamtvertrag mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft erst in 2020 richtig zum Tragen kommen werden. Auch wegen der verstärkten Lizenzierungstätigkeit bei Senioreneinrichtungen wird mit einem ertragssteigernden Effekt gerechnet.

Aufgrund der Abhängigkeit der Geschäftsführungsvergütung von den erwirtschafteten Erträgen wird auch mit steigenden Aufwendungen gerechnet.

Insgesamt wird ein verbesserter Überschuss aus dem Inkasso zur Verteilung an die Gesellschafter erwartet.

Der Prognosecharakter aller zukunftsbezogenen Aussagen zieht jedoch die Möglichkeit nach sich, dass die tatsächlichen Ergebnisse von den Erwartungen über die voraussichtliche Entwicklung abweichen können.

Bonn, den 6. April 2020

Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST
(geschäftsführender Gesellschafter)

Wirtschaftliche Grundlagen

Geschäftstätigkeit

Die ZWF verwaltet die von ihren Gesellschaftern wahrgenommenen Rechte aus der Zweitverwertung nach § 20b UrhG (Urheberrechtsgesetz) (Recht der Kabelweitersendung, soweit der Betreiber einer Verteileranlage zugleich den Nutzern die Empfangsgeräte zur Verfügung stellt) und § 22 UrhG (Recht der öffentlichen Wiedergabe von Funksendungen).

Die Gesellschafter bringen die ihnen zur Wahrnehmung übertragenen Rechte gemäß § 20b und § 22 UrhG in die Gesellschaft ein. Die Gesellschaft nimmt die übertragenen Rechte in eigenem Namen wahr.

Die ZWF erhält von ihren Gesellschaftern für Geschäftsführung und Geschäftsbesorgung entsprechend einer Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern vom 12. November 2015 eine Vergütung von 2,5 % der Erlöse. Diese Vergütung gibt sie weiter an die VG BILD-KUNST, die für die ZWF die Geschäfte besorgt. Eigene Aufwendungen können der ZWF deshalb nur in besonderen Fällen entstehen.

Die GEMA ist gemäß Vertrag vom 6. April/12. Mai 2005, ergänzt am 8./22. Dezember 2015, mit dem Inkasso der der ZWF zustehenden Rechte für die Kabelweitersendung gemäß § 20b UrhG sowie für die öffentliche Wiedergabe von Fernsehsendungen gemäß § 22 UrhG beauftragt. Der GEMA sind insoweit die entsprechenden Rechte bzw. Ansprüche übertragen. Die GEMA erhält eine Inkassokommission in Höhe von 12,5 % auf ihre Einnahmen.

Insgesamt entsteht bei der ZWF kein Gewinn oder Verlust, weil alle Geldeingänge aus Kabelweitersendungsgebühren und Gebühren für die öffentliche Wiedergabe von Fernsehsendungen einschließlich der Zinserträge an die Gesellschafter weitergeleitet werden. Die ZWF leitet die ihr zufließenden Vergütungen unverzüglich an die Gesellschafter weiter, sodass in der Regel keine Zinserträge aus Geldanlagen anfallen. Den Erträgen aus Geschäftsführung stehen gleich hohe Aufwendungen für Vergütungen an die VG BILD-KUNST gegenüber. Unter den gegebenen Umständen fallen bei der ZWF keine Steuern vom Einkommen und vom Ertrag an.

Die ZWF handelt im Rechtsverkehr im eigenen Namen für Rechnung ihrer Gesellschafter. Da die ZWF nur als Treuhänder für ihre Gesellschafter tätig wird, ist sie keine Verwertungsgesellschaft im Sinne von § 2 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG). Sie unterliegt jedoch als abhängige Verwertungseinrichtung im Sinne von § 3 VGG den insofern auf sie anwendbaren Bestimmungen des VGG und ist somit gegenüber ihren Gesellschaftern zu einer Rechnungslegung nach Maßgabe des VGG verpflichtet.

Verteilung

Die Verteilung auf die Gesellschafter wurde mit Gesellschafterbeschlüssen vom 24. Januar 2017 und vom 24./25. Juli/1. August 2017 festgelegt.

Wichtige Verträge

Die ZWF hat mit Datum vom 18./29. April 2005 einen Gesamtvertrag mit der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V. (BVMV), welche auf Bundesebene die Interessen ihrer Mitglieder, u. a. des DEHOGA vertritt, geschlossen. Der Gesamtvertrag wurde im Dezember 2010 für den Zeitraum 2011 bis 2014 und im Januar 2015 für den Zeitraum 2015 bis mindestens 2018 verlängert, wobei der aktuelle Vertrag danach eine unbegrenzte Laufzeit mit jährlicher Kündigungsmöglichkeit aufweist. Nach dem aktuellen Gesamtvertrag wird seit dem 1. Januar 2016 die Vergütung entsprechend der Entwicklung des einschlägigen Tarifs der GEMA (derzeit WR-S 1) angepasst. Die Mitglieder der BVMV/DEHOGA entrichteten daher je Gastzimmer EUR 7,20 im Jahr 2019 zur Abgeltung der Nutzungsrechte aus der Weiterleitung audiovisueller Werke über Verteilungsanlagen in Gastzimmern von Beherbergungsbetrieben.

Parallele Verträge bestehen für die Kabelweiterleitung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen bis zum 31. Dezember 2019 mit den jeweiligen Trägerverbänden (Deutsche Rentenversicherung Bund, Bundesverband Deutscher Privatkliniken). Auch nach diesen Gesamtverträgen wird die Vergütung entsprechend der Entwicklung des einschlägigen Tarifs der GEMA (derzeit WR-S 2) angepasst. Die Mitglieder der Nutzervereinigungen zahlten im Jahr 2019 eine jährliche Vergütung von EUR 5,54 pro Patientenzimmer.

Am 18./27. Juni 2019 wurde rückwirkend mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft ein neuer Gesamtvertrag abgeschlossen, der die vorbenannten Gesamtverträge ab dem 1. Januar 2020 in weiten Teilen ersetzt. Der Vertrag kann erstmals zum 31. Dezember 2023 gekündigt werden. Er sieht differenzierte Jahres-Vergütungsbeiträge vor. Die Mindestvergütung pro Patientenzimmer und Jahr beträgt in 2019 EUR 5,88.

Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Gründung	14. Januar 1992
Firma	Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –
Sitz	Bonn
Gesellschaftsvertrag	Der Gesellschaftsvertrag in der derzeit gültigen Fassung datiert vom 8. Oktober 2013.
Gegenstand	Zweck der Gesellschaft ist die Verwaltung der von ihren Gesellschaftern wahrgenommenen Rechte aus der Zweitverwertung nach § 22 (Recht der öffentlichen Wiedergabe) und § 20b UrhG (Recht der Kabelweiterleitung, soweit der Betreiber einer Verteileranlage zugleich den Nutzern die Empfangsgeräte zur Verfügung stellt).
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Kapitalverhältnisse	Kapitaleinlagen durch die Gesellschafter sind gemäß dem Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehen. Die Gesellschafter bringen die ihnen zur Wahrnehmung übertragenen Rechte gemäß § 20b und § 22 UrhG in die Gesellschaft ein.
Gesellschafter	Gesellschafter sind die Verwertungsgesellschaften AGICOA, GÜFA, GWFF, VFF, VGF und VG BILD-KUNST.
Vorjahresabschluss	In der Gesellschafterversammlung am 11. Dezember 2019 ist der von der Geschäftsführung aufgestellte, von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 vorgelegt worden. Der geschäftsführenden Gesellschafterin wurde für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.
Geschäftsführer	Die Gesellschaft wird durch den Vorstand der VG BILD-KUNST vertreten; die VG BILD-KUNST stellt der Gesellschaft für die Geschäftsführung ihre Einrichtungen zur Verfügung.
Steuerliche Verhältnisse	Die der GEMA zur Wahrnehmung und zum Inkasso übertragenen Rechte werden mit einem Umsatzsteuersatz von 7 % im Rahmen eines Gutschriftverfahrens abgerechnet. Das gleiche gilt für die Abrechnung der ZWF an die beteiligten Verwertungsgesellschaften. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen nicht an.

Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, Bonn

Kabelweiterleitungsvergütungen 2019 – Verteilung und Abrechnung

	Gesamt 100,00%	VG BILD- KUNST 15,78%	GÜFA pauschal	VFF 5,11%	VGf 9,83%	AGICOA/GWFF 69,28%
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Verteilungsbetrag 2019						
Inkassoerlöse GEMA	9.392.170,70	1.475.772,54	40.000,00	477.895,92	919.318,38	6.479.183,86
Inkassogebühr GEMA 12,5 %	1.174.021,34	-184.471,57	-5.000,00	-59.736,99	-114.914,80	-809.897,98
Nettoerlös	8.218.149,36	1.291.300,97	35.000,00	418.158,93	804.403,58	5.669.285,88
Umsatzsteuer 7 %	575.270,46	90.391,07	2.450,00	29.271,13	56.308,25	396.850,01
Verteilungsbetrag gesamt	8.793.419,82	1.381.692,04	37.450,00	447.430,06	860.711,83	6.066.135,89
Geschäftsführungsvergütung						
VG BILD-KUNST 2,5 %	-205.453,73	-32.282,52	-875,00	-10.453,97	-20.110,09	-141.732,15
Umsatzsteueranteil 19 %	-39.036,21	-6.133,68	-166,25	-1.986,25	-3.820,92	-26.929,11
Geschäftsführungsvergütung	-244.489,94	-38.416,20	-1.041,25	-12.440,22	-23.931,01	-168.661,26
	8.548.929,88	1.343.275,84	36.408,75	434.989,84	836.780,82	5.897.474,63
Abschlagszahlung	-5.179.449,67	-811.571,86	-36.408,75	-262.809,39	-505.560,92	-3.563.098,75
Verbindlichkeiten 31.12.2019	3.369.480,21	531.703,98	0,00	172.180,45	331.219,90	2.334.375,88
Nettoerlös	8.218.149,36	1.291.300,97	35.000,00	418.158,93	804.403,58	5.669.285,88
Geschäftsführungsvergütung (Netto)	-205.453,73	-32.282,52	-875,00	-10.453,97	-20.110,09	-141.732,15
Verteilungsbeträge	8.012.695,63	1.259.018,45	34.125,00	407.704,96	784.293,49	5.527.553,73

Anlage 5

Aufgliederung und
Erläuterung der Posten
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

I. Bilanz Aktiva	1
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1
1. Forderungen aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	1
II. Bilanz Passiva	2
Verbindlichkeiten	2
1. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	2
2. Sonstige Verbindlichkeiten	3
III. Gewinn- und Verlustrechnung	4
1. Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach § 20b und § 22 UrhG	4
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	4
3. Überschüsse aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach § 20b und § 22 UrhG	4
4. Verteilung an Gesellschafter	5
5. Jahresergebnis	5

I. Bilanz Aktiva

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		EUR	3.465.843,56
	Vorjahr	EUR	2.714.878,74

1. Forderungen aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten		EUR	3.465.843,56
	Vorjahr	EUR	2.714.878,74

Die Forderungen bestehen gegen die GEMA aus den ihr zur Wahrnehmung übertragenen Rechten.

	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR
Nettvergütung August bis Dezember	3.701.835,61	2.899.737,01
Inkassogebühr GEMA	-462.729,46	-362.467,15
	3.239.106,15	2.537.269,86
Umsatzsteuer	226.737,41	177.608,88
	3.465.843,56	2.714.878,74

II. Bilanz Passiva

Die Gesellschafter haben die ihnen zur Wahrnehmung übertragenen Rechte gemäß § 20b und § 22 UrhG ohne Gewährung von Gesellschafterrechten in die Gesellschaft eingebracht. Ein Eigenkapitalausweis kommt daher nicht in Betracht.

Verbindlichkeiten		EUR	3.465.843,56
	Vorjahr	EUR	2.714.878,74

1. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten		EUR	3.369.480,17
	Vorjahr	EUR	2.639.394,96

Zusammensetzung

	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR
AGICOA/GWFF	2.334.375,88	1.828.572,84
VG BILD-KUNST	531.703,98	416.496,51
VGF	331.219,90	259.452,53
VFF	172.180,45	134.873,08
	3.369.480,17	2.639.394,96

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Gesellschaftern sind in Anlage 4 dargestellt.

2. Sonstige Verbindlichkeiten		EUR	96.363,39
	Vorjahr	EUR	75.483,78

Zusammensetzung

	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR
Geschäftsführungsprovision VG BILD-KUNST	80.977,64	63.431,75
Umsatzsteuer	15.385,75	12.052,03
	96.363,39	75.483,78

III. Gewinn- und Verlustrechnung

1. Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach § 20b und § 22 UrhG

	EUR	8.218.149,36
Vorjahr	EUR	7.535.400,24

Zusammensetzung

	2019	2018
	EUR	EUR
Vergütungen	9.392.170,70	8.611.886,02
12,5 % (i. Vj. 12,5 %) Inkassogebühr GEMA	-1.174.021,34	-1.076.485,78
	8.218.149,36	7.535.400,24

Ausgewiesen sind die über die GEMA vereinnahmten Beträge. Die Erlöse sind ohne Umsatzsteuer ausgewiesen.

2. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	EUR	205.453,73
Vorjahr	EUR	188.385,01

An die VG BILD-KUNST wurde eine Geschäftsführungsprovision von 2,5 % (i. Vj. 2,5 %) auf die Verteilungsbeträge 2019 entrichtet.

3. Überschüsse aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach § 20b und § 22 UrhG

	EUR	8.012.695,63
Vorjahr	EUR	7.347.015,23

4. Verteilung an Gesellschafter		EUR	-8.012.695,63
	Vorjahr	EUR	-7.347.015,23

Eine Übersicht über die Verteilung enthält die Anlage 4.

5. Jahresergebnis		EUR	0,00
	Vorjahr	EUR	0,00

Anlage 6

Allgemeine Auftrags-
bedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.